

**Satzung
des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien**

RAVON

**über die Maßnahmen, welche sich aus dem Abfallwirtschaftskonzept des RAVON
vom 20. August 1992, der ersten Fortschreibung vom 1. Februar 1994
und der zweiten Fortschreibung vom Juli 1997 ergeben.
(Maßnahmesatzung)
Vom 21. Mai 2001
(SächsABI./AAz. Nr. 24/2001 vom 14.06.2001, S. A283)**

§ 1 Grundlagen

1. Grundlage für den Maßnahmeplan des RAVON (§ 2) ist das Abfallwirtschaftskonzept des RAVON in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben treffen die Verbandsmitglieder eigenständige Festlegungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes.

§ 2 Maßnahmeplan

Gemäß den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) gliedert sich der Maßnahmeplan in:

- I. Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- II. Maßnahmen zur Abfallverwertung,
- III. Maßnahmen zur Abfallentsorgung.

I. Maßnahmen zur Abfallvermeidung

I.1. Abfallberatung

Der Abfallberatung kommt im Verband eine herausragende Aufgabe zu, um dem Bürger sowie Betrieben die neuesten Entwicklungen und Veränderungen in der Abfallwirtschaft anschaulich und verständlich zu machen.

Die Abfallberatung wird durch die Verbandsmitglieder sowie durch den Verband selbst durchgeführt.

Dabei wird folgende Aufgabenteilung angestrebt:

- I.1.1. Abfallberatung der Bürger durch die Verbandsmitglieder zu folgenden Themen:
 - Möglichkeiten der Abfallvermeidung in den Haushalten;
 - Aufzeigen der verschiedenen Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten
 - Restabfall,
 - Abfälle zur Verwertung (Sammlungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Duales System),

- Haushaltgeräte,
- Bioabfall,
- Schadstoffe aus Haushalten,
- Tourenpläne der einzelnen Sammlungen;
- Eigenkompostierung.

Abfallberatung von Gewerbe und Industrie durch die Verbandsmitglieder zu regionalen Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

I.1.2. Abfallberatung von Gewerbe und Industrie durch den Verband zu folgenden Themen:

- Aufzeigen branchenspezifischer Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit mit IHK und Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (Immissions- schutzbehörden und Gewerbeaufsichtsämtern).

I.2. Öffentlichkeitsarbeit

Auch bei der Öffentlichkeitsarbeit ist eine Trennung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband, gemäß den jeweiligen Aufgaben entsprechend, anzustreben.

Die Aufgabentrennung sollte folgendermaßen erfolgen:

I.2.1. Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsmitglieder zu den Themen:

- Eigenkompostierung,
- Bioabfallsammlung und -kompostierung,
- Haushaltgeräteentsorgung und -verwertung,
- Abfälle zur Verwertung aus Haushalten,
- Problemabfälle aus Haushalten, Handel, Handwerk und Gewerbe (< 500 kg/a je Erzeuger),
- Restabfallentsorgung,
- Gestaltung von Abfallgebühren,
- Unterstützung des Verbandes bei der Suche nach neuen Anlagenstandorten (Umladestationen).

I.2.2. Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes zu folgenden Themen:

- Abfallwirtschaftskonzept,
- Standortsuche,
- Betrieb, Schließung und Nachsorge von Deponien,
- Thermische Abfallbehandlung,
- Logistiksystem (Ferntransportsystem).

Trotz der Aufgabenteilung bei den Maßnahmen zur Abfallvermeidung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Abfallberatern der Verbandsmitglieder und den Beratern des Verbandes anzustreben. Hierfür sind regelmäßige Treffen der Abfallberater durchzuführen. Die Verbandsberater stehen den Mitgliedern des Verbandes zur Beratung zur Verfügung.

II. Maßnahmen zur Abfallverwertung

II.1. Kompostierung

II.1.1. Eigenkompostierung

Zur Entlastung der Abfallentsorgung ist der Eigenkompostierung, gerade in den ländlich strukturierten Räumen des Verbandsgebietes große Bedeutung beizumessen. Um die Eigenkompostierung entsprechend fördern zu können, wird eine intensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Des weiteren können Förderprogramme, zum Beispiel Bezuschussung beim Kauf von Kompostern oder Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung, einen Anreiz schaffen.

Da diese Punkte sich am besten in unmittelbarer Nähe des Bürgers abarbeiten lassen, wird die eventuelle Einführung und Förderung der Eigenkompostierung in der Verantwortlichkeit der Verbandsmitglieder belassen.

II.1.2. Bioabfallkompostierung

Neben der Einführung bzw. Förderung der Eigenkompostierung ist die Sammlung von Bioabfällen sowie deren Kompostierung ein wichtiger Aspekt bei der Entlastung der im Verbandsgebiet befindlichen Restabfallbehandlungs- und -entsorgungsanlagen.

Bei der Bioabfallkompostierung hält der RAVON dezentrale Lösungen für sinnvoll.

Aus diesem Grund wird die Errichtung und der Betrieb von Kompostierungsanlagen den Verbandsmitgliedern überlassen. Dies entspricht einer Aufgabenrückübertragung gemäß § 4 Absatz 3 Sächs.ABG.

Dem Verband kommt dabei eine beratende und koordinierende Funktion zu. Die Verbandsmitglieder können bei der Standortauswahl für Kompostierungsanlagen auf die Ergebnisse der Standortsuche zurückgreifen.

II.2. Baurestmassenrecycling

Beim Recycling von reinem Bauschutt hat nach bisher vorliegenden Erkenntnissen die Wirtschaft sehr schnell reagiert. Somit lenkt der Markt derzeit die Stoffströme. In diesen Prozess wird durch den Verband nicht eingegriffen. Um diese weitestgehend positive Entwicklung zu unterstützen, ist auf den Verbandsanlagen die Annahme von reinem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch außer für den Eigenbedarf nicht gestattet. Des weiteren wird durch gezielte Preisgestaltung einer Anlieferung von Baumischabfällen auf den Verbandsdeponien entgegengewirkt und eine Vorsortierung auf den Baustellen oder Andienung an Baumischabfallsortieranlagen gefördert. Durch die Sortierung von Baumischabfällen kann eine große Menge der anfallenden Baurestmassen einer Wiederverwendung zugeführt werden. Hierbei wird, ähnlich wie bei der Organisation der Kompostierung, eine dezentrale Lösung angestrebt. Der Verband kann dazu, soweit als möglich, Anbietern dieser Dienstleistung entsprechende Flächen auf den Verbandsanlagen anbieten.

II.3. Klärschlammverwertung

Aufgrund der Regelungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 sind die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen für die ordnungsgemäße Verwertung von

Klärschlämmen verantwortlich. Klärschlamm wird durch die Benutzungssatzung des RAVON von der Entsorgung ausgeschlossen.

II.4. Haushaltgeräteverwertung

II.4.1. Kühlgeräte

Grundsätzlich gilt, dass bei der Verwertung und Entsorgung von Kühlgeräten eine sogenannte Totalentsorgung anzustreben ist. Da die Verbandsmitglieder derzeit fast alle Verträge zur Entsorgung von Kühlgeräten abgeschlossen haben, wird der Verband nicht in diese Verträge eingreifen und somit die Verantwortung für die Kühlgeräteentsorgung bei den Verbandsmitgliedern belassen.

II.4.2. Weiße und braune Ware

Vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde schon mehrmals eine sogenannte Elektronikschrottverordnung, ähnlich der Verpackungsverordnung, angekündigt. Durch diese Verordnung sollen die Hersteller von Elektrogeräten zur Wiederannahme der Altgeräte verpflichtet werden. Es erscheint daher wenig sinnvoll, durch den Verband eine extra Entsorgungsschiene für diese Waren aufzubauen, da die Wirtschaft gewiss auf diese Verordnung mit einer eigenen Erfassung reagieren wird.

Bei entsprechenden Angeboten durch Unternehmen wird den Verbandsmitgliedern eine eigenständige Entscheidung eingeräumt.

II.5 Sortierung von Abfällen zur Verwertung

II.5.1 Abfälle zur Verwertung aus Haushalten

Die in den Haushalten anfallenden Abfälle zur Verwertung werden gegenwärtig zum größten Teil durch das Duale System erfasst, sortiert und verwertet. Diese Sammlungen werden durch geeignete Maßnahmen der Verbandsmitglieder ergänzt.

Sammelstellen auf den betriebenen Entsorgungs- und Behandlungsanlagen für eine Sortierung der dort anfallenden Abfälle zur Verwertung dienen der Ergänzung dieses Systems.

II.5.2 Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen

Der Betrieb von durch den Verband zu errichtenden Sortieranlagen für Abfälle zur Verwertung aus Gewerben wird bei konsequenter Vorsortierung in den Betrieben als nicht notwendig erachtet. Ein strikter Entsorgungsausschluss von Abfällen zur Verwertung, bzw. eine gezielte Preisgestaltung für angelieferte Abfälle mit Wertstoffanteilen auf den Verbandsdeponien wird diesen Vorsortierungsprozess fördern. Damit unterstützt der Verband auch die, durch die freie Wirtschaft im Verbandsgebiet bereits entstandenen, Sortieranlagen für Gewerbeabfälle.

II.6 Problemabfälle aus Haushalten

Zur Schadstoffentfrachtung der zur Beseitigung oder Verwertung gelangenden Abfallmengen ist die Sammlung von Problemabfällen aus Haushalten unbedingt durchzuführen.

Da sich die Verbandsmitglieder derzeit alle vertraglich mit Entsorgungsbetrieben, die Problemabfallentsorgung betreffend, gebunden haben, wird der Verband in diese Regelungen nicht eingreifen. Somit verbleibt die Aufgabe in der Verantwortung der Verbandsmitglieder.

Durch die Landkreise ist zu beachten, dass die Körperschaften laut TA Siedlungsabfall auch für die Erfassung und Weiterleitung zur ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung der Sonderabfallminderungen (< 500 kg/a je Erzeuger) aus Handel, Handwerk und Gewerbe zuständig sind.

III. Maßnahmen zur Abfallentsorgung

Einleitend zu diesem Abschnitt ist zu bemerken, dass für alle nachfolgend aufgeführten Maßnahmen der Verband Maßnahmeträger ist.

III.1 Übernahme bestehender Anlagen

Durch den Verband wurden zum 1. Januar, 1. Februar 1994 bzw. 1. Januar 1998 die betriebenen Deponien

- Hufe-Pulsnitz und Bergen, Landkreis Kamenz,
 - Nadelwitz, Landkreis Bautzen,
 - Grenzweg, Grüne Fichte und Kunnersdorf, Niederschlesischer Oberlausitzkreis,
 - Radgendorf und Niedercunnersdorf, Landkreis Löbau-Zittau
- übernommen.

Um eine ordnungsgemäße Abfallmengenerfassung zu garantieren, wurden alle Anlagen mit Waagen ausgerüstet.

Um einen ordnungsgemäßen Abschluss der in den nächsten Jahren schließenden Deponien zu gewährleisten, sind, basierend auf den bisher durchgeführten Untersuchungen, Gefährdungsabschätzungen durchzuführen und entsprechende Sanierungskonzepte zu erarbeiten.

Zur finanziellen Absicherung dieser Abschlussmaßnahmen werden Rücklagen während des Deponiebetriebes gebildet.

III.2 Durchführung weiterer Planungen und Investitionen

Basierend auf dem vorliegenden und bestätigten Abfallwirtschaftskonzept sowie seiner ersten und zweiten Fortschreibung werden in diesem Abschnitt des Maßnahmeplanes alle Maßnahmen aufgeführt, die für eine langfristige Sicherung der Entsorgungssicherheit im Verband ausschlaggebend sind.

III.2.1. Deponie Klasse I und II nach TA Siedlungsabfall

Der Verband plant derzeit keine neue Deponie Klasse I oder II nach TA Siedlungsabfall. Durch geeignete Maßnahmen wird mit den bestehenden Deponien der Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der thermischen Restabfallbehandlung überbrückt.

III.2.2. Thermische Restabfallbehandlungsanlage

Für die Errichtung einer thermischen Restabfallbehandlungsanlage hat die Verbandsversammlung den Standort Lauta festgelegt.

In Lauta wird eine thermische Restabfallbehandlungsanlage (Rostfeuerung) durch einen privaten Anbieter finanziert, errichtet und betrieben.

Die Anlagenkapazität beträgt 225.000 Jahrestonnen. Die Nutzung der Anlage durch den Verband für 110.000 bis 150.000 t/a wurde in Verträgen geregelt.

III.2.3. Klärschlammbehandlung

Durch die freie Wirtschaft werden im Verbandsgebiet verschiedene Behandlungsmöglichkeiten für Klärschlamm angeboten, so daß eine verbandseigene Anlage nicht notwendig ist.

III.2.4. Umladestationen

Der Verband installiert ein Ferntransportsystem, das flexibel ist und eine Anlieferung an die Anlage in Lauta auf dem Schienen- und/oder Straßenweg ermöglicht. Die Standorte der Umladestationen sind unter Berücksichtigung der Abfallschwerpunkte und in der Nähe befindlicher Bahnverladungsmöglichkeiten festzulegen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27. April 2001 in Kraft.

Schöpstal, den 21. Mai 2001

Fischer
Landrätin und Verbandsvorsitzende